

*machte an Halle Pöntag. 1702 Sept. 19.
AN 138, 13*

Nat. II 734

Y6
3709

PRIVILEGIUM

Des

PÆDAGOGII REGII

zu Glaucha an Halle.

1829/10/16/4
BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Kong 2/11 17. 6





Se **F**riederich
von **O**ttes Gna-
den König in Preus-
sen / Marggraff zu
Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs
Erk- / Lämmerer
und Churfürst / Sou-

verainne **K**rink von Oranien / zu Magde-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Steffin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / auch in
Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraff zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden
und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der
Mard / Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren
und Lehrdam / Marquis zu der Rehre und
Blissingen / Herr zu Ravenstein / wie auch der
Lande Lauenburg und Bütow / Arlay und
Breda ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen ; Demnach
Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte Unser lieber
Getreuer Ehr **AUGUST HERMANN FRANCKE**,

Professor Theologiae Ordinarius bey Unserer Univer-
sität

tat zu Halle / allerunterthänigst vorge tragen / wie daß Er ein Pædagogium, zu Auferziehung Adeltlicher Jugend und anderer junger Leute / so zu Academischen Studios zubereitet werden / angeleget / es auch mit demselben dahin gedvhen / daß sich von einer anfangs geringen / nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute / meistentheils aus andern Provinzien bishero zu demselben eingefunden haben / und zum Theil schon darinn erzogen worden / und Wir an sothanem / GOTT zu Ehren / zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten / vieler Eltern Vergnügen / und insonderheit zu Unserer dortigen Universitat mehrerm Aufnehmen gereichenden heylsamen und rühmlichen Wercke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen / sondern auch selbiges zu secundiren / und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst gemeynet seynd; Als haben Wir zu solchem Ende hierdurch Vernehmung gethan / und dasselbe folgender gestalt privilegiret / und zwar

1.

Mollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses / daß / wie solches Pædagogium von dem Professor **J R A N G E N** privatim angeleget worden / also solches hinführo unter Unserm Namen / Schutz und Autoritat geführet / auch als ein publiques Werck consideriret / und Pædagogium Regium genennet werden soll.

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Universitat zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben

rat zu Halle / allerunterthänigst vorgetragen / wie daß Er ein Pädagogium, zu Auferziehung Adelicher Jugend und anderer junger Leute / so zu Academischen Studiis zubereitet werden / angeleget / es auch mit demselben dahin gedvhen / daß sich von einer anfangs geringen / nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute / meistentheils aus andern Provinzien bishero zu demselben eingefunden haben / und zum Theil schon darinn erzogen worden / und Wir an sothanem / GOTT zu Ehren / zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten / vieler Eltern Vergnügen / und insonderheit zu Unserer dortigen Univerſitat mehrerm Aufnehmen gereichenden heylſamen und rühmlichen Wercke nicht allein ein allergnädigſtes Wohlgefallen tragen / sondern auch selbiges zu secundiren / und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigſt gemeynet ſeynd; Als haben Wir zu solchem Ende hierdurch Verſehung gethan / und dasselbe folgender gestalt privilegiret / und zwar

^{1.}
Mollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses / daß / wie solches Pädagogium von dem Professor **J R A N S K E N** privatim angeleget worden / also solches hinführo unter Unserm Namen / Schuß und Autoritat geführet / auch als ein publiques Werck consideriret / und Pädagogium Regium genennet werden soll.

^{2.}
Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Univerſitat zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben

ben seyn / die Direction aber erwähntem Professor
J R A N G E N bey seinen Lebzeiten / und so lange
Er in Unfern Landen bleibet / ob Er gleich an einen
andern Ort von Uns beruffen werden möchte / gelas-
sen werden.

Wie denn auch solchen Falls Ihm nach Gutbefinden
jemanden zu substituiren / der die Subdirection des
Wercks führe / frey stehen; Und

Da Er nach Gottes heiligem Rath-⁴ Schluß mit
Tod abgehen möchte / zur Direction des Wercks kein
anderer genommen / als den Er selber bey Lebzeiten
dazu benennet / und im Testament eingesetzt / dabene-
ben aber die Curatel einigen gewissenhaften / geschick-
ten und verständigen Männern / und zwar denen /
welche Er ebenfalls dazu benennet haben wird / auff-
getragen und anvertrauet werden soll / welche dahin
zu sehen haben / damit dis Pädagogium Regium , so /
wie es angefangen / mit gehöriger Treue / Dexterität
und Prudenz fortgesetzt / und es in eben solcher Ord-
nung mit denen Successoribus , jedoch mit Zuziehung
der Theologischen Facultät bey der Universität Halle
gehalten werde;

Nächst dem wollen und verordnen Wir / daß die
im Pädagogio Regio Lehrende als Præceptores publi-
ci, gleich denen andern Collegis des daffigen Gymna-
sii, consideriret werden; und daß

6. Die

6.
Dieselben/indem sie aus Unserer dortigen Univer-
sität genommen werden / und die Studia humaniora
immer weiter excoliren / die im Lande und bey Unse-
rer Univerſität befindliche Beneficia und Stipendia, in
specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris
litteraturæ, für andern zu genieſſen haben ; Auch

7.
Nachdem Sie im Lehren und Unterrichtung der
Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pädagogio
Regio erwiesen / und sich an eine gute Methode zu in-
formiren gewöhnet haben/bey sich eröffnenden Vacantien
als Rectoraten/Con-Rectoraten oder andern Bedie-
nungen in denen Gymnasia und Trivial-Schulen Un-
serer Lande / zu desto mehrer Verbesserung des gemei-
nen und bishero verderbten Schul-Wesens/für andern
in consideration gezogen werden sollen.

8.
Dieweil auch durch die Übung im dociren und Umb-
gang mit jungen Leuten/in specie durchs Catechisiren/
die beste Vorbereitung zum Predig- Amt geschiehet/
so wollen und verordnen Wir/ daß die in diesem Pæda-
gogio Regio Lehrende/auch zum Predig-Amt in Unsern
Provinzien und Landen/wenn Sie sich bey denen Exami-
nibus in Lehr und Leben darzu qualificiren/für andern be-
fördert werden sollen;

9.
Auch ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung/
daß die Lehrende so wohl als Lernende/wie nicht went-

ger auch die übrigen Personen / so bey diesem Pädagogio Regio Dienste thun / und allein ad corpus istud gehören / auch von demselben ganz unterhalten werden / von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuern gleich andern Schulbedienten exempt, In gleichen

10.

Die Häuser / so zu Wohnungen derer Lehrenden und Pädagogisten / wie auch derer übrigen diesem Pädagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und ange richtet werden / auch vorhin noch nie in Catastro gewesen / von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen ; Und da

11.

Die Lehrende so wohl als Lernende sambt allen übrigen Personen die Consumtions = Accise entrichten müssen / so verordnen Wir hiermit aller gnädigst / daß einem jeden Præceptorio Ordinario, deren Zahl bis Zwölff se seyn soll / jährlich Sechs Thaler aus der Accise-Cassa an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12.

Über dem thun Wir auch die Vernehmung wegen derer Lernenden / so in diesem Pädagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden / daß dieselben / wenn Stipendia in Unserm Herzogthum Magdeburg zu ver geben seynd / mit dazu admittiret / Auch

13.

Wenn Sie ihre Studia gründlich tractiret / in humanioribus Studiis ein gutes fundament geleet / und wegen
ihres

Ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget / auch nachmals auff Unserer dastigen Univerſitat gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen / in Unsern Landen und Provinzien zu denen Ehren- Aemtern und Bedienungen / wozu sie vor andern capable seynd / befördert werden sollen.

14.

Und damit alles Aergerniß der Jugend umb so viel mehr verhütet werde / so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Krafft dieses / daß nahe bey dem Pädagogio Regio keine Schencke auff's neue angeleget / und in denen Schenck- Häusern / welche schon umb die Gegend seynd / alles ärgerliche Wesen / Geschrey und tumultuiren mit Nachdruck abgestellet werden soll / so wohl an Werkel- Tagen / als an Sonn- und Fest- Tagen.

15.

Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist / daß hierüber steiff / fest und unverbrüchlich gehalten / und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Punkten nachgelebet werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter / gebietthen und befehlen auch Unsern Regierungen und Consistoris, Amts- Cämmern / Univerſitat zu Halle / Amts- Haupt- Leuten und Beamten / Steuer- Zoll- und Aceise- Bedienten / und andern Unsern Befehlshabern / deßgleichen denen Magistraten und Gerichten in Städten und Flecken / sich darnach gehorsamst zu achten /

achten/und dieses Unser allergnädigstes Privilegium
zur observantz zu bringen/auch das Pädagogium Re-
gium weder selbst/noch von andern in keinerley Wege
dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscri-
ption und anhangenden Königlichen Lehns-Siegel;
Gegeben Cölln an der Spree/ den Neunzehnten
Septembris, Nach Christi Unfers lieben HERRN
und Seligmachers Gebuhrt/ im Eintausend Sieben-
hundert und Andern Jahre.

Friederich.



P. J. von Fuchs.

102 Sept. 19.

138, '13

Y6
3109

PRI
G
PÆI
GII



JS-BIBLIOTHEK
ALLE
SALE

19.6

